



Satzung des Be Strong For Kids e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Be Strong For Kids“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Essen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe auch die unmittelbare Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere als „Träger der freien Jugendhilfe“ gemäß § 75 SGB VIII. Zweck des Vereins ist zudem die Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spendenwerbung sowie die Organisation und Durchführung von Charity-Veranstaltungen sowie durch die Schaffung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche.
- (4) Zur Verwirklichung des Zwecks kann der Verein auch mit anderen Vereinen, Stiftungen, Verbänden oder Unternehmen zusammenarbeiten, sofern hierbei der Vereinszweck und die Unabhängigkeit des Vereins gewahrt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Neben der (Voll-)Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Textform an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ferner entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Fördermitgliedern. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 8 Abs. 3.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 5);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 6).
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (6) Ein Mitglied bzw. ein Fördermitglied können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied bzw. dem Fördermitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied bzw. das Fördermitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder / Fördermitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Änderungen der Beiträge oder der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung nur bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für die für das Folgejahr zu entrichtenden Beiträge beschließen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - f) die Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 5);
 - j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden (Voll-)Mitglieder. Jedes (Voll-)Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Stimmabgabe bzw. Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied einzeln. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses;
 - e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit durch Amtsniederlegung oder auf sonstige Weise weg, hat der Vorstand das Recht, bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied zu benennen.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Forschungsunterstützungskreis Kindernephrologie e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter Registernummer 3508, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gewaltprävention

- (1) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist.
- (2) Der Verein und seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und physische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, sein Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrencodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien,
 - die Benennung von Ansprechpersonen.